

Abwägungstabelle | Gemeinden Krempel - Lehe Lunden – 17. Änderung F – Plan (Wohnbau Krempel) | BOB – SH Bauleitplanung

Nr.: 1000	Details	
eingereicht am: 13.12.2023	Institution:	Handwerkskammer Flensburg Keine Abteilung Stephan Jung
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Wir haben die Pläne eingesehen. Anregungen und Bedenken werden nicht vorgebracht.

Abwägung / Empfehlung

k.A.

Nr.: 1005	Details	
eingereicht am: 21.12.2023	Institution:	SHNG Netzcenter Meldorf Netzcenter Meldorf Holger Krüger
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
	Dokument:	Gesamtstellungnahme
	Datei:	Krempel_B-Plan_3_Gesamtauskunft.pdf

Stellungnahme

Keine Einwände seitens der SH-Netz, sofern unsere Bestandleitungen nicht stören.
Im westlichen Bereich der geplanten Bebauung verlaufen Steuer- und Fernmeldeleitungen die nicht umgelegt werden können.
Im Anhang befindet sich ein Planauszug dieser Leitungen

Abwägung / Empfehlung

k.A.

Nr.: 1001	Details	
eingereicht am: 21.12.2023	Institution:	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein Abt. 6 - Liegenschaftskataster - Standard Husum Martin Maudrich
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
vielen Dank für Ihre Mitteilung!
Es bestehen für die in „BOB-SH“ eingestellten Pläne aus Sicht der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters keine Bedenken, insofern meldet das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVermGeo.SH) **Fehlanzeige**.
Diese Mitteilung stellt **keine** Vorprüfung für eine Richtigkeitsbescheinigung dar.
Allgemeine Hinweise:
Es wird auf den Schutz von Vermessungsmarken nach § 8 sowie auf den Schutz von Grenzmarken nach § 18 Abs. 5 aufgrund des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG) vom 12.05.2004 (GVBl. Schl.-H. S. 128) hingewiesen.
Mit freundlichen Grüßen
Heike Jacobs
Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein
Abteilung 6
Marienhofweg 84-86

Abwägung / Empfehlung

k.A.

25813 Husum
Telefon: 04841 / 996 120
Mail: Heike.Jacobs@LVermGeo.landsh.de

Nr.: 1008	Details
eingereicht am: 10.01.2024	Institution: Kreisverwaltung Dithmarschen Regionalentwicklung Hannes Lyko Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Stellungnahme des Kreises:

Mit Schreiben vom 13.12.2023 haben Sie mich als Behörde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig am Verfahren zur 17. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden KrempeL, Lehe und Lunden beteiligt. Parallel wird der Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde KrempeL aufgestellt.

Ziel der Planung ist die Schaffung von Wohnbaugrundstücken für den individuellen Einfamilienhausbau.

Die vorliegende Standortalternativenprüfung befasst sich in erster Linie mit den im Innenbereich vorhandenen Alternativen. Die Analyse der vorhandenen Innenentwicklungspotenziale kommt zu dem Schluss, dass eine Umsetzung der Planungsabsichten im Innenbereich nicht möglich ist und das dementsprechend auf Außenbereichsflächen zurückgegriffen werden muss. Es ist Aufgabe der Gemeinde sich im Rahmen der Bauleitplanung mit allen naheliegenden bzw. vernünftigen Standortalternativen auseinanderzusetzen. Die Standortalternativen sind anhand städtebaulicher Kriterien zu bewerten und zu vergleichen. Der vorliegenden Standortalternativenprüfung mangelt es an der Befassung mit anderen Standortalternativen im Außenbereich. Die Standortalternativenprüfung ist zu ergänzen.

Entgegen der Aussage in Kapitel 2 Absatz 2 der Begründung, dass der Landesentwicklungsplan 2021 neben der Darstellung als Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung keine relevanten Aussagen für die Gemeinde getroffen werden, weise ich auf den im Landesentwicklungsplan verankerten wohnbaulichen Entwicklungsrahmen hin. Demnach muss sich die wohnbauliche Entwicklung von Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion innerhalb des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens bewegen. Dieser beträgt 10 % des Wohnungsbestandes von Ende 2020. Die Planunterlagen sind um entsprechende Ausführungen zu den Auswirkungen des Planvorhabens auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen zu ergänzen.

Seitens des Kreises bestehen keine grundsätzlichen Bedenken hinsichtlich der 17. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden KrempeL, Lehe und Lunden. Ich bitte aber darum, die Hinweise der intern beteiligten Fachbehörden und Dienststellen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Hannes Lyko

Abwägung / Empfehlung

K.A.

Nr.: 1007	Details	
eingereicht am: 10.01.2024	Institution: Im öffentlichen Bereich anzeigen: Dokument:	Kreisverwaltung Dithmarschen Untere Wasser- Boden- Abfallbehörde Hannes Lyko Nein Gesamtsellungnahme

Stellungnahme

Seitens des FD 231 bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung der 17. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Krempe!, Lehe und Lunden.

Abwägung / Empfehlung

k.A.

Nr.: 1006	Details	
eingereicht am: 10.01.2024	Institution: Im öffentlichen Bereich anzeigen: Dokument:	Kreisverwaltung Dithmarschen Keine Abteilung Hannes Lyko Nein Gesamtsellungnahme

Stellungnahme

Aufstellung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinden Krempe!- Lehe und Lunden

Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB

Hinsichtlich der Aufstellung der 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinden Krempe!, Lehe und Lunden bestehen **keine grundsätzlichen Bedenken**.

Die Standortalternativenprüfung kann hinsichtlich der Innenentwicklungspotenziale nachvollzogen werden. Die Städtebaulichen Belange waren nachvollziehbar. Das Kapitel 3.5 „Natur und Landschaft“ beinhaltet Informationen zu in der Nähe befindlichen Schutzgebieten, diese sollten benannt werden, um eine Einschätzung vornehmen zu können.

Auch für den Flächennutzungsplan gilt, dass der Umweltbericht nicht vollständig verfasst wurde. Ebenso wie für den Bebauungsplan fehlen Angaben zu den Schutzgütern.

Es wird darauf hingewiesen, dass für den Teiländerungsbereich nur Ackerland in Anspruch genommen wird. Möglichen Zufahrten über vorhandene Gräben werden nicht beschrieben, wären aber auf B-Plan-Ebene in die Planungen mit einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Lea Janke

Abwägung / Empfehlung

k.A.

Nr.: 1004	Details	
eingereicht am: 10.01.2024	Institution: Im öffentlichen Bereich anzeigen: Dokument:	Kreisverwaltung Dithmarschen Brandschutzdienststelle Hannes Lyko Nein Gesamtsellungnahme

Stellungnahme

Gegen die Änderung des o.g. „Flächennutzungsplanes“ entsprechend den hier vorgelegten Antrag-sunterlagen können Bedenken hinsichtlich des vorbeugenden Brandschutzes zurückgestellt werden.

Abwägung / Empfehlung

k.A.

Nr.: 1002	Details	
eingereicht am: 10.01.2024	Institution:	Kreisverwaltung Dithmarschen Denkmalschutz Hannes Lyko
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Dithmarschen bestehen keine Bedenken gegen die o. a. Maßnahme.

In dem betroffenen Gebiet und in der Umgebung gibt es keine Bau- oder Kulturdenkmäler.

Auf dem betroffenen Flurstück und in der Umgebung sind zurzeit keine archäologischen Denkmale bekannt, es befindet sich auch nicht in einem archäologischen Interessengebiet.

Abwägung / Empfehlung

k.A.

Nr.: 1003	Details	
eingereicht am: 10.01.2024	Institution:	Kreisverwaltung Dithmarschen FD Strassenverkehr Hannes Lyko
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Seitens der Straßenverkehrsbehörde bestehen keine Bedenken.

Abwägung / Empfehlung

k.A.

Nr.: 1009	Details	
eingereicht am: 18.01.2024	Institution:	Ines Al-Kershi Gebäudemanagement Schleswig-Holstein Stefanie Müller-Thöm
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR
Küterstraße 30
24103 Kiel

Abwägung / Empfehlung

k.A.

Geschäftsbereich Landesbau
Fachgruppe Öffentliches Baurecht
bauleitplanung@gmsh.de

Stefanie Müller-Thöm
Org.Z. 2713.22
Telefon: 0431 599-2317
stefanie.mueller-thoem@gmsh.de

Kiel, den 18.01.2024

Amt Kirchspielslandgemeinden Eider
Kirchspielsschreiber-Schmidt-Straße
25779 Hennstedt

Bauleitplanung Online Beteiligung (BOB-SH)
 vom 13.12.2023 bis zum 02.02.2024
 Gemeinde Krempel - Lehe - Lunden
 17. Änderung Flächennutzungsplan

Hier: Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mir im Internet / BOB-SH zugänglichen Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig - Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
 In Vertretung

Dorit Westphal

Nr.: 1010	Details	
eingereicht am: 18.01.2024	Institution:	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein Landwirtschaftskammer S.-H. Thies Augustin
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
 zu o. a. Bauleitplanung bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Anregungen oder Bedenken.

Abwägung / Empfehlung

k.A.

Nr.: 1011	Details	
eingereicht am: 02.02.2024	Institution:	Amt Nordsee-Treene TOBL Maren Jessen-Witt
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Die Gemeinden Koldenbüttel und Witzwort haben die Planung der Gemeinde Krempel zur Kenntnis genommen. Hinweise oder Bedenken werden nicht geäußert.

Abwägung / Empfehlung

k.A.

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Amt KLG Eider
Geschäftsbereich Bau, Entwicklung, Schulen
Kirchspielsschreiber-Schmidt-Straße 1
25779 Hennstedt

Hans.Maassen@amt-eider.de

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 13.12.2023
Mein Zeichen: 602-102527/2023
Meine Nachricht vom: /

Astrid Dickow
astrid.dickow@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-1832
Telefax: +49 431 988614-1832

24. Januar 2024

nachrichtlich:

Landrat des Kreises Dithmarschen
FD Bau, Naturschutz und Regionalentwicklung
Stettiner Straße 30
25746 Heide

Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs vom 12. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 808)

- **17. Änderung des Flächennutzungsplans des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Krempel - Lehe - Lunden und**
- **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Krempel**

hier:

- frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
- Stellungnahme des Kreises vom 10.01.2024

Sehr geehrter Herr Maaßen,

mit Schreiben vom 13.12.2023 haben Sie uns über die von der Gemeinde Krempel geplante 17. Änderung des Flächennutzungsplans des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Krempel - Lehe - Lunden und die geplante

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Krempel informiert und Planungsunterlagen vorgelegt.

Planungsziel für die ca. 0,65 ha und 0,3 ha großen Flächen ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes mit 10 Baugrundstücken.

Die Begründung beinhaltet eine Innenpotenzialanalyse.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum IV (RPI IV; Amtsblatt Schl.-H. 2005 Seite 295).

Die Gemeinde Krempel ist eine Gemeinde ohne zentralörtliche Einstufung und soll den örtlichen Wohnungsbaubedarf decken.

Dabei hat die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung. Neue Wohnungen sind vorrangig auf bereits erschlossenen Flächen zu bauen. Gemäß Kapitel 3.9 Abs. 2 LEP-VO 2021 sollen neue Bauflächen nur in guter räumlicher und verkehrsmäßiger Anbindung an vorhandene, im baulichen Zusammenhang bebaute, tragfähige und zukunftsfähige Ortsteile und in Form behutsamer Siedlungsabrundungen ausgewiesen werden.

Gemäß Kapitel 6.1.1 Absatz 4 RPI IV hat die Gemeinde Krempel ein baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet mit dem zentralen Ort Lunden. Die Fläche der o.g. Planung liegt jedoch außerhalb dieses baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes.

Laut Begründung wurden über das Amt Eider 36 Baulücken und unbebaute Grundstücksflächen im Gemeindegebiet (Innenbereich) identifiziert und deren Besitzer/innen zu einer Verfügbarkeit für Wohnbebauung schriftlich befragt. Im Ergebnis ist nur eine Fläche verfügbar.

Die Gemeinde hat sich daher entschlossen, ihre weitere wohnbauliche Entwicklung auf Außenbereichsflächen umzusetzen, die unmittelbar an den Siedlungskörper anschließen. Eine Alternativenprüfung für verschiedene Außenbereichsflächen und damit eine nachvollziehbare Begründung für die geplante Fläche liegt den Unterlagen jedoch nicht bei. Es wird der Gemeinde daher seitens der Landesplanung empfohlen, eine Standortalternativenprüfung durchzuführen. Ich verweise in diesem Zusammenhang auch auf die Stellungnahme des Kreises vom 10.01.2024 und auf die Ausführungen des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht weiter unten.

Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung unterliegen dem wohnbaulichen Entwicklungsrahmen, der für ländliche Räume eine Wohnbauentwicklung von maximal +10% im Zeitraum von 2022 bis 2036 vorsieht. Von diesem sind die Baufertigstellungen seit 2022 abzuziehen. Dabei sind Wohneinheiten, die in Gebäuden mit drei und mehr Wohnungen, in Wohnheimen und durch Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden

entstehen, nur zu zwei Drittel auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen anzurechnen (Kapitel 3.6.1 Ziff. 3 LEP-VO 2021).

Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen der Gemeinde bemisst sich auf der Grundlage der vorhandenen Wohneinheiten (WE) zum Stichtag 31.12.2020. Zu diesem Zeitpunkt verzeichnete die Gemeinde Krempel laut amtlicher Statistik 288 WE. Das entspricht einem maximalen wohnbaulichen Entwicklungsrahmen von 29 WE, die bis 2036 neu gebaut werden dürfen. Im Jahr 2022 wurden laut amtlicher Statistik in der Gemeinde 2 Wohneinheiten neu gebaut. Es verbleibt daher ein wohnbaulicher Entwicklungsrahmen von **27** Wohneinheiten.

Vom Entwicklungsrahmen abzuziehen sind zudem Wohnbaupotenziale auf noch nicht bebauten Flächen im Geltungsbereich rechtskräftiger Bebauungspläne nach §30 BauGB sowie alle WE, die auf Flächen entstehen können, auf denen gemäß § 34 BauGB Baurecht besteht (3.9 Ziff. 4 LEP-VO 2021).

Entsprechend der Aussagen in der Begründung steht nur ein Grundstück im Innenbereich der Gemeinde für eine städtebauliche Entwicklung zur Verfügung.

Gegen eine weitere wohnbauliche Entwicklung in der Gemeinde Krempel bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Eine abschließende Stellungnahme wird jedoch zurückgestellt und zu einer erneuten Beteiligung im weiteren Verfahren auf der Grundlage ergänzter Planunterlagen abgegeben.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des **Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht** wird auf Folgendes hingewiesen:

- Nach dem Grundsatz des **Vorrangs der Innenentwicklung** gem. § 1 Abs. 5 S. 3 BauGB und § 1a Abs. 2 BauGB sind im Rahmen einer **Standortalternativenprüfung** zuerst mögliche Innenentwicklungspotenziale zu prüfen, bevor neue Flächen im Außenbereich ausgewiesen werden. Diesem Grundsatz ist die Gemeinde Krempel durch die Untersuchung von Innenentwicklungspotenzialen bereits nachgekommen. Bei der Neuausweisung von Flächen im Außenbereich ist auf eine abrundende und arrondierende Siedlungsergänzung zu achten. Die Prüfung ist in der Begründung nachvollziehbar darzulegen. Die Anforderungen des §1a Abs. 2 BauGB sind in der Abwägung gem. §1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.
Um die Rechtssicherheit des Plans zu sichern, sollte auf jeden Fall mithilfe einer **Standortalternativenprüfung** in der Begründung erläutert werden, warum sich die Gemeinde für den ausgewählten Standort entschieden hat. Da die Alte Bundesstraße als Zäsur anzusehen ist, sollte sich die Prüfung insbesondere auf den Bereich östlich der Alten Bundesstraße konzentrieren und auch die Prüfung der dort vorhandenen Außenbereichsinseln (z.B. zwischen Denkmalsweg, Mittelweg und Moorchaussee) beinhalten.

Des Weiteren ist bei den gewählten Flächen bislang nicht erkennbar, warum sie nicht direkt an die bereits westlich der Alten Bundesstraße vorhandene Bebauung anschließen und warum nicht eine zusammenhängende Fläche, sondern zwei voneinander getrennte Flächen entwickelt werden sollen. Dies widerspricht einer kompakten, arrondierenden Siedlungsentwicklung.

gez. Astrid Dickow



Deich- und Hauptsielverband
Dithmarschen
- Der Vorstand -

Deich- und Hauptsielverband • Meldorfer Straße 17 • 25770 Hemmingstedt

Amt Kirchspiellandgemeinden Eider
z. H. Herrn Maaßen
Kirchspielschreiber-Schmidt-Straße 1
25779 Hennstedt

Amt KLG Eider Hennstedt / Dithm.			
Konto:			
AV		II	
AD	18. Jan. 2024	III	
I		IV	
Amt		Hemmingstedt	
Durchwahl (04 81) 68 08 - 33		17.01.24	
Ilona Urbahns			

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
621.41-061-3.2
621.31-071-17.2

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
8 42 50

Durchwahl (04 81) 68 08 - 33
Ilona Urbahns
Hemmingstedt
17.01.24

Stellungnahme: Aufstellung des B-Planes Nr. 3 und der 17. Änderung F-Plan der Gemeinde Krempel für das Gebiet „Alte Bundesstraße“

hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden

Der Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen und der ihm angeschlossene Sielverband Nesserdeich (42) haben gegen die Ausführung des Bauvorhabens keine Bedenken.

- Verbandsanlagen sind nicht unmittelbar betroffen.
- Der Geltungsbereich besteht aus zwei Teilgebieten mit einer Größe von ca. 6.500 m² und von ca. 3.000 m².
- In der Begründung unter Punkt 4.1. **Entwässerung** steht ...*Details zur Entwässerung werden im weiteren Verfahren konkretisiert.*
Das Entwässerungskonzept ist mit dem Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen abzustimmen.
- Für den Fall, dass die infolge der Bebauung erhöhten Abflussspenden aus Oberflächenwasser die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Verbandsanlagen überschreiten, weise ich im Vorwege darauf hin, dass die planerischen und baulichen Maßnahmen an den Verbandsanlagen zu Lasten des Antragstellers gehen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Jens Karstens
Dipl.-Bauingenieur

Nachrichtlich:
Sielverband Nesserdeich
Herrn Verbandsvorsteher
Georg Döbel
Mahde 6
25774 Groven

S:\(sv\stellung)\Bebauungsplan\42, Krempel B-Plan Nr. 3, 17. Änd. F-Plan.docx



Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
| Postfach 2031 | 25510 Itzehoe

Amt Kirchspielslandgemeinden Eider
Der Amtsdirektor
-für die Gemeinde Krempel-
Kirchspielsschreiber-Schmidt-Straße 1
25779 Hennstedt

Ihr Zeichen: 621.31-071-17.2 und 621.41-061-3.2
Ihre Nachricht vom: 13.12.2023
Mein Zeichen: 46207 – Itzehoe – 555.811 – 51.061
Meine Nachricht vom:

Birte Aßmann
birte.assmann@lbv-sh.landsh.de
Telefon: (04821) 66-2698
Telefax: (04821) 66-2748

nachrichtlich:
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Arbeit, Technologie und Tourismus des
Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 28
24171 Kiel
per E-Mail an ref41-bauleitplanung@wimi.landsh.de

Konto:		8. Januar 2024	
AV		II	
AD		III	
I		IV	✓
11. Jan. 2024			
Beleg			

Krempel, Kreis Dithmarschen; Aufstellung der 17. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Krempel-Lehe-Lunden und des Bebauungsplanes Nr. 3 „Wohnbebauung Alte Bundesstraße“
Beteiligung gemäß § 4 Absatz 1 BauGB

Mit o.g. Schreiben legten Sie mir die im Betreff genannte Bauleitplanung der Gemeinde Krempel mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 02.02.2024 vor.

Die Plangebiete sind identisch.

Die beiden Teilbereiche der Plangebiete liegen westlich der „Alten Bundesstraße“ (Landesstraße 156 -L 156-).

Die L 156 ist in diesem Bereich Teil einer festgesetzten Ortsdurchfahrt.

Gegen die o.g. Bauleitplanung habe ich **keine Bedenken**, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Alle baulichen Veränderungen an der L 156 sind mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe, abzustimmen. Außerdem dürfen für den Straßenbaulastträger der L 156 keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Etwaige entstehende Kosten für den Mehraufwand an Straßenunterhaltung (z.B. Lichtsignalanlagen, Linksabbiegespuren einschließlich der Ablösezahlungen) gehen nicht zu Lasten des Straßenbaulastträgers Land.

2. Die aus Gründen der Verkehrssicherheit freizuhaltenen Mindestsichtfelder gem. RAST 06, Ziffer 6.3.9.3 sind von jeglicher Bebauung, Bepflanzung oder sonstigen Benutzung von mehr als 0,70 m Höhe über Fahrbahnoberkante dauernd freizuhalten.
3. Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartende Verkehrsmenge auf der L 156 berücksichtigt wird und die Bebauung ausreichend vor Immissionen geschützt ist. Immissionsschutz kann vom Baulastträger der L 156 nicht gefordert werden.
4. Wasser, geklärt oder ungeklärt, dazu gehört auch gesammeltes Oberflächenwasser, darf nicht auf Straßengebiet der L 156 geleitet werden.

Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen.

Koch 

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Amt Kirchspielsgemeinde Eider
Der Amtsvorsteher
z.Hd. Herrn H. Maaßen
Kirchspielsschreiber-Schmidt-Straße 1
25779 Hennstedt

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: 621.31-071- 17.2/
Ihre Nachricht vom: 13.12.2023
Mein Zeichen: Krempel-Fplanänd17/
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orlowski
kerstin.orkowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-29
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 13.12.2023

Aufstellung der 17. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Krempel - Lehe- Lunden
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Maaßen,

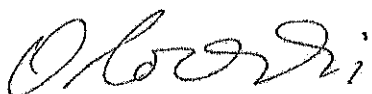
wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Orlowski

AG-29

Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein

Landesnaturschutzverband - AG Geobotanik - Landesjagdverband

Landessportfischerverband - Naturschutzgesellschaft Schutzstation Wattenmeer

Schleswig-Holsteinischer Heimatbund - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Verein Jordsand

Tel.: 0431/93027, Fax: 0431/92047, eMail: AG-29@Inv-sh.de, Internet: www.LNV-SH.de

AG-29, Burgstraße 4, D-24103 Klei

Amt KLG Eider
Geschäftsbereich IV
Kirchspielschreiber-Schmidt-Str. 1
25779 Hennstedt

Ihr Zeichen / vom
621.31-071-17.2

Unser Zeichen / vom
Pes / 1202 / 2023

Klei, den 01. Februar 2024

Gemeinden Krempel, Lehe, Lunden

17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinden

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Bereitstellung der Unterlagen zu vorstehend genannter Planung.

Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände verweisen hinsichtlich des Umfanges und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards.

Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verfahren umfassend vorzutragen.

Freundliche Grüße
im Auftrag

gez.
Achim Peschken



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

WSA Elbe-Nordsee

Am Hafen 40 · 25832 Tönning

Amt Kirchspielslandgemeinde Eider
Kirchspielsschreiber-Schmidt-Str. 1
25779 Hennstedt

**Wasserstraßen- und Schiff-
fahrtsamt Elbe-Nordsee**
Am Hafen 40
25832 Tönning

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

3112SB3-213.2-301-Ei/17.
Änd. FP Gdn. Krempel-Lehe-
Lunden

Datum

10. Januar 2024

Kai Ewers

Telefon +49 4861615-362

Zentrale +49 4861 615-0

Telefax +49 4861 615-325

wsa-elbe-

nordsee@wsv.bund.de

www.wsa-elbe-

nordsee.wsv.de

**Aufstellung der 17. Änderung des gemeinsamen
Flächennutzungsplanes der Gemeinden Krempel - Lehe - Lunden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch das oben genannte Vorhaben bin ich in der Wahrnehmung meiner
Aufgaben nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kai Ewers

Datenschutzhinweis:

Ihre personenbezogenen Daten werden zur weiteren Bearbeitung und Korrespondenz entsprechend der Datenschutzerklärung des WSA verarbeitet. Diese können Sie über folgenden Link auf dem Internetauftritt des WSA abrufen: <https://www.wsa-elbe-nordsee.wsv.de/803-Datenschutz>. Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann diese Ihnen auf Wunsch auch in Textform übermittelt werden.

IHK Flensburg | Heinrichstraße 28-34 | 24937 Flensburg

Amt Kirchspielslandgemeinden Eider
Kirchspielsschreiber-Schmidt-Str. 1
25779 Hennstedt

Service-Center
Geschäftsbereich

Ansprechpartner/E-Mail
bauleitplanung@flensburg.ihk.de

Telefon
0461 806-806

Telefax
0461 806-9806

Datum
29. Januar 2024

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 sowie 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Krempel

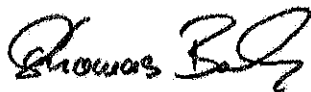
Sehr geehrter Herr Johannsen,

wir danken für Ihr Schreiben vom 13. Dezember 2023.

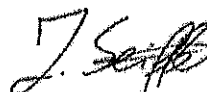
Wir haben die Unterlagen geprüft: Zum oben genannten Bebauungsplan sowie Flächennutzungsplan gibt es unsererseits keine Bedenken.

Haben Sie weitere Fragen? Dann rufen Sie uns gerne an.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Bultjer
Leiter der IHK-Geschäftsstelle Dithmarschen



Jonathan Seiffert
Referent für Stadtentwicklung

[EXTERN] Re: Gemeinde Krempel Lehe Lunden - 17. Ä. F-Plan -

Von: Dieter Lipski <Dieter.Lipski@web.de>

An: Maaßen, Hans

Datum: 02.01.2024

Moin Hans,

die Gemeinde Schlichting hat keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Viele Grüße

Dieter Lipski

Am 13.12.2023 um 10:02 schrieb Hans.Maassen@amt-eider.de:

> Guten Tag, anbei erhalten Sie die Unterlagen zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung der 17. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Krempel - Lehe - Lunden mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 02.02.2024.

> Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass die beigefügten Planunterlagen grundsätzlich nicht in Papierform versandt werden. Bitte entnehmen Sie der anliegenden Verteilerliste, ob Ihnen trotzdem eine Ausfertigung zugesandt wird. Sollte dies nicht der Fall sein und Sie eine analoge Ausfertigung benötigen, teilen Sie mir dies bitte mit. Diese Unterlagen werden Ihnen dann zeitnah zur Verfügung gestellt. Dieses gilt auch für die in der Begründung aufgeführten Unterlagen. Ich bitte um Verständnis.

>

> Mit freundlichen Grüßen

> Hans Maaßen

> Amt KLG Eider

> Geschäftsbereich Bau, Entwicklung, Schulen

> Kirchspielsschreiber-Schmidt-Straße 1

> 25779 Hennstedt

> Tel.: 04836/990-19

> Fax: 0431 9886 6169 19

Eingabe: 02.01.2024 11:18

Gesendet/Empfangen: 02.01.2024 11:20

Status: Gelesen

Objekte/Anlagen:

Keine Objekte/Anlagen

[EXTERN] Aw: Gemeinde Krempel Lehe Lunden - 17. Ä. F-Plan - - Erinnerung

Von: Johann Harald Helm <hanneshelm@web.de>
An: Maaßen, Hans
Datum: 12.01.2024

Sehr geehrter Herr Maaßen!

Seltens der Gemeinde Sankt Annen bestehen keine Bedenken gegen den vorliegenden Flächennutzungsplan .

Sankt Annen, den 12.1.24

Johann Heim, Bgm

Gesendet: Freitag, 12. Januar 2024 um 09:46 Uhr

Von: Hans.Maassen@amt-elder.de

An: marieluisewitt@googlemail.com, hannesheim@web.de, danieła.donarski@web.de

Betreff: Gemeinde Krempel Lehe Lunden - 17. Ä. F-Plan - - Erinnerung

Guten Tag, anbei erhalten Sie die Unterlagen zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung der 17. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Krempel - Lehe - Lunden mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 02.02.2024.

Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass die beigefügten Planunterlagen grundsätzlich nicht in Papierform versandt werden. Bitte entnehmen Sie der anliegenden Verteilerliste, ob Ihnen trotzdem eine Ausfertigung zugesandt wird. Sollte dies nicht der Fall sein und Sie eine analoge Ausfertigung benötigen, teilen Sie mir dies bitte mit. Diese Unterlagen werden Ihnen dann zeitnah zur Verfügung gestellt. Dieses gilt auch für die in der Begründung aufgeführten Unterlagen. Ich bitte um Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Maaßen

Amt KLG Eider

Geschäftsbereich Bau, Entwicklung, Schulen

Kirchspielsschreiber-Schmidt-Straße 1

25779 Hennstedt

Tel.: 04836/990-19

Fax: 0431 9886 6169 19

Eingabe: 12.01.2024 10:50
Gesendet/Empfangen: 12.01.2024 10:52
Status: Gelesen

Objekte/Anlagen:

Keine Objekte/Anlagen



BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 · 53123 Bonn

Amt Kirchspielslandgemeinde Eider
Kirchspielsschreiber-Schmidt-Straße 1
25779 Hennstedt

Nur per E-Mail: Hans.Maassen@amt-eider.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum
45-60-00 / I-0003-24-FNP	Frau Dietz	0228 5504- 4573	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	03.01.2024

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

hier: Aufstellung der 17. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der
Gemeinde Krempel Lehe Lunden

Bezug: Ihr Schreiben vom 13.12.2023 - Ihr Zeichen: 621.31-071-17.2

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungs-
belange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben
seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dietz

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 · 53123 Bonn



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel.+ 49 (0) 228 5504-0
Fax+ 49 (0) 228 550489-5763
WWW.BUNDESWEHR.DE

Allgemeine Information:

Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

INFRASTRUKTUR



Deutsche Telekom Technik GmbH
Fackenburger Allee 31b, 23554 Lübeck

Amt KLG Eider
Geschäftsbereich Bau, Entwicklung, Schulen
Kirchspielsschreiber-Schmidt-Straße 1
25779 Hennstedt

Klaus Reichert | PTI 11, B1 Lübeck
+49 451 488-1053 | kreichert@telekom.de
13. Dezember 2023 | Gemeinde Krempel Lehe Lunden - 17. Ä. F-Plan -
hier: Stellungnahme Vorgangsnr.: 7231484 001

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken.

Sofern neue Gebäude an das Telekommunikationsnetz der Telekom angeschlossen werden sollen, muss sich der Bauherr frühzeitig (**mind. 6 Monate vor Baubeginn**) mit unserem Bauherrens-service unter der Rufnummer 0800/3301903 oder über das Kontaktformular im Internet unter der Adresse:
<https://www.telekom.de/hilfe/bauherren> in Verbindung setzen.

Freundliche Grüße
i. A.

Sascha Schöpf

i.A.

Klaus Reichert



WV Norderdithmarschen • Nordstrander Straße 26 • 25746 Heide

Amt KLG Eider
Kirchspielschreiber-Schmidt-Str. 1
25779 Hennstedt

WASSERVERBAND NORDERDITHMARSCHEN

Wir sind Wasser.

Ansprechpartner: Michael Schwarz
Telefon: (0481) 90 10
Datum: 20.03.2024

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Krempel für das Gebiet „westlich der Landesstr. 156 (Alte Bundesstr.), in westlicher Ortslage der Gemeinde Krempel, zwischen den Grundstücken „Alte Bundesstr 16“ und „Alte Bundesstr 18“ und zwischen den Grundstücken „Alte Bundesstr 20“ und „Alte Bundesstr 22“

Aufstellung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinden Krempel - Lehe - Lunden

Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Absatz 1 BauGB und der Nachbargemeinden

Sehr geehrte Damen und Herren,

vom Inhalt des obigen Schreibens sowie den beigefügten Planunterlagen haben wir Kenntnis genommen.

Bei der Durchführung des Bebauungsplanes ist das Versorgungsnetz des Wasserverbandes Norderdithmarschen, wie schon unter Punkt 3.2 beschrieben, zu erweitern.

Das Schmutzwassersystem des Wasserverbandes Norderdithmarschen ist ggf. ebenfalls entsprechend zu erweitern. Um auch die Entsorgung des Schmutzwassers der zukünftigen Wohngebäude gewährleisten zu können, müssen entsprechende Entsorgungsleitungen neu verlegt werden. Art und Umfang der Anlagen zur Schmutzwasserbeseitigung sind ebenfalls rechtzeitig durch den Erschließungsträger mit dem Wasserverband abzustimmen.

Die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigung wurde nicht vom Wasserverband Norderdithmarschen, sondern bleibt in der Zuständigkeit der Gemeinde Krempel.

Insgesamt bleibt festzustellen, dass über die detaillierte Umsetzung des Anschlusses der einzelnen Grundstücke an das bestehende Ver.- und Versorgungsnetz des Wasserverbandes Norderdithmarschen, erst im Rahmen der einzelnen Detailplanungen entschieden werden kann.

Wir weisen Darauf hin, dass Feuerlöscheinrichtungen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Wasserverbandes Norderdithmarschen fallen, sondern Aufgabe der Gemeinde Krempel ist. Für das geplante Gebiet kann nicht sichergestellt werden, dass Hydranten im ausreichenden Umfang vorhanden sind. Zusätzliche Hydranten sind nicht vorgesehen.

Telefon (0481) 901-0
Email info@wvnd.de
Internet www.wvnd.de

Sparkasse Mittelholstein AG
IBAN: DE39 2145 0000 0001 0005 00
BIC: NOLADE21RDB

Sparkasse Westholstein
IBAN: DE84 2225 0020 0050 0140 02
BIC: NOLADE21WHO

Es sollte aus der Begründung, z.B. über einen Punkt „Kosten“, hervorgehen wer Erschließungsträger des Bebauungsplanes Nr. 3 ist.

Wir erklären, dass wir zu dem hier vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 und der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Krempel zum jetzigen Zeitpunkt keine weiteren Anregungen und Bedenken haben.

Freundliche Grüße
Im Auftrag



Michael Schwarz